

An die
Gemeinde Stockelsdorf
-Liegenschaften –
Ahrensböcker Str. 7
23617 Stockelsdorf

Bewerbung um ein Grundstück im Bereich des B-Plan-Gebietes Nr. 87 in Krumbeck

Hiermit bewerbe/n ich/wir mich/uns um ein Grundstück im Bereich des B-Planes Nr. 87 der Gemeinde Stockelsdorf.

Absender:

Name: _____ Vorname: _____ geb.am: _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.am: _____

PLZ: Wohnort: Straße und Haus Nr.:

Tel. tagsüber:

Email:

Richtlinien über die Vergabe der sechs Einfamiliengrundstücke im Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Stockelsdorf

Die nachstehend genannte Richtlinie gilt für die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken zur Bebauung mit Einfamilienhäusern im Bebauungsplan Nr. 87 der Gemeinde Stockelsdorf.

Die Gemeinde Stockelsdorf verfolgt mit der Vergabe gemeindeeigener Baugrundstücke das Ziel, insbesondere die Schaffung von selbst genutztem Wohneigentum zu ermöglichen und eine transparente, nachvollziehbare und diskriminierungsfreie Vergabe der zur Verfügung stehenden Grundstücke sicherzustellen.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dieser Richtlinie im Losverfahren.

Das Losverfahren gewährleistet, dass sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die die festgelegten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich die gleiche Chance auf den Erwerb eines Grundstücks haben.

I. Grundsätze der Vergabe

Die Vergabe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens,
2. Gleichbehandlung aller zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber,
3. diskriminierungsfreie Durchführung des Auswahlverfahrens,
4. nachvollziehbare und überprüfbare Zulassung zum Losverfahren,
5. zufällige Auswahl der Grundstückserwerberinnen und Grundstückserwerber,
6. Wahrung des Datenschutzes.

II. Bewerbungsberechtigung

- (1) Bewerben können sich volljährige natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist geschäftsfähig sind.
- (2) Eine Bewerbung kann als Einzelbewerbung oder als gemeinsame Bewerbung mehrerer Personen erfolgen, sofern dies in der Ausschreibung vorgesehen ist.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, das Grundstück zu den von der Gemeinde festgelegten Bedingungen zu erwerben und die mit dem Grundstück verbundenen vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen.
- (4) Im Vergabeverfahren ist eine Bauverpflichtung vorgesehen und die Bewerberin bzw. der Bewerber muss bereit sein, diese zu übernehmen.

III. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Losverfahren werden nur Bewerbungen zugelassen, die innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist vollständig bei der Gemeinde eingegangen sind und die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Gemeinde prüft insbesondere:
 - fristgerechten Eingang der Bewerbung,
 - Vollständigkeit der vorgegebenen Formulare (Bewerbungsformular, Kenntnisnahme- und Anerkennungserklärung der Vergaberichtlinie, Personalausweiskopie), erforderlichen Angaben und Nachweise,
 - Erfüllung der festgelegten persönlichen Voraussetzungen,
 - Finanzierungsbereitschaft bzw. Finanzierbarkeit, soweit ein entsprechender Nachweis verlangt wird,
 - Bereitschaft zur Einhaltung der für das Grundstück geltenden vertraglichen Verpflichtungen.

(3) Fehlende Unterlagen können innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nachgefordert werden, sofern dadurch der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Bewerbungsfrist beträgt 4 Wochen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(5) Von der Vergabe ausgeschlossen werden Bewerber/innen,

- die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- die vorsätzlich falsche Angaben machen,
- die Grundstücke überwiegend als Kapitalanlage erwerben möchten,
- die keine Finanzierung nachweisen können

(6) Eine Bewerbung wird ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber trotz Aufforderung erforderliche Angaben oder Nachweise nicht fristgerecht vorlegt oder falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Zulassung zum Verfahren wesentlich sind.

IV. Mehrfachbewerbungen

(1) Jede Person darf sich je Vergabeverfahren grundsätzlich nur einmal bewerben.

(2) Sofern gemeinsame Bewerbungen zugelassen sind, dürfen die an einer gemeinsamen Bewerbung beteiligten Personen nicht zusätzlich eine weitere Einzel- oder Gemeinschaftsbewerbung für dasselbe Vergabeverfahren abgeben.

(3) Mehrfachbewerbungen werden von der Teilnahme am Losverfahren ausgeschlossen. Die Gemeinde kann den Ausschluss auf die betreffende Bewerbung bzw. Bewerbungen beschränken, soweit dies zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausreichend ist.

V. Prüfung der Bewerbungen

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt die Verwaltung eine Liste sämtlicher eingegangener Bewerbungen.

(2) Die Verwaltung prüft die Bewerbungen anhand der vor Beginn des Bewerbungsverfahrens festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Nach Abschluss der Prüfung wird eine Liste der zum Losverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erstellt.

(4) Eine Ablehnung ist auf Verlangen der betroffenen Person nachvollziehbar zu begründen.

VI. Durchführung des Losverfahrens

(1) Die vier Grundstücke werden unter den zum Losverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern ausgelost.

- (2) Jede zugelassene Bewerbung erhält für das Losverfahren eine eindeutige Losnummer.
- (3) Die Losnummern werden vor Durchführung der Auslosung festgelegt und dokumentiert.
- (4) Die Auslosung wird durch einen Notar/ eine Notarin durchgeführt.
- (5) Über die Durchführung der Auslosung wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Das Protokoll muss insbesondere enthalten:
 - Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung,
 - Anzahl der zugelassenen Bewerbungen,
 - Anzahl der zu vergebenden Grundstücke,
 - verwendetes Losverfahren,
 - Losnummern der gezogenen Bewerbungen,
 - Reihenfolge der gezogenen Bewerbungen,
 - Namen der an der Durchführung beteiligten Personen,
 - besondere Vorkommnisse.

VII. Vergabe der Grundstücke

- (1) Die Grundstücke werden entsprechend der Reihenfolge der Auslosung vergeben.
- (2) Entsprechend der Auslosung wird zunächst die Reihenfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber bestimmt.
- (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der ersten gezogenen Losnummer erhält das Recht, aus den zum Zeitpunkt der Auswahl noch verfügbaren Grundstücken ein Grundstück auszuwählen. Der Losung nach werden die Bewerber/innen eingeladen, um ein (freies) Grundstück auszuwählen. Die Grundstücke werden in der ausgelosten Rangfolge vergeben. Die Auswahl wird dabei so lange durchgeführt, bis alle Grundstücke vergeben sind. Jede/r Bewerber/in darf nur ein Grundstück auswählen.

VIII. Nachrückverfahren

- (1) Zusätzlich zu den für die Grundstücksvergabe erforderlichen Losnummern werden weitere Bewerberinnen und Bewerber als Nachrückerinnen und Nachrücker ausgelost.
- (2) Die Reihenfolge der Nachrückerinnen und Nachrücker richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Ziehung.
- (3) Wird ein Grundstück nach der Auslosung nicht erworben, tritt grundsätzlich die nächste nachrückende Person an dessen Stelle, sofern sie die weiterhin geltenden Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Die Gemeinde kann eine angemessene Frist zur Erklärung der Erwerbsbereitschaft setzen.

(5) Wird die Frist nicht eingehalten oder wird der Erwerb abgelehnt, erlischt das Erwerbsrecht und die nächste nachrückende Person erhält die Möglichkeit zum Erwerb.

IX. Verbindliche Erklärung und Grundstückskaufvertrag

(1) Die Auslosung begründet zunächst lediglich die Berechtigung, mit der Gemeinde über den Erwerb des zugewiesenen Grundstücks einen Kaufvertrag zu schließen. Das Grundstück wird für 2 Monate reserviert. Kommt in dieser Zeit kein notariell beurkundeter Kaufvertrag zustande, wird das Grundstück entsprechend der Rangfolge dem nächsten Bewerber angeboten. Nach schriftlicher Aufforderung muss der folgende Bewerber seine Entscheidung binnen 14 Tagen nach Postzugang bei ihm der Gemeinde gegenüber schriftlich mitteilen.

(2) Der Grundstückskaufvertrag wird nach den von der Gemeinde festgelegten Vertragsbedingungen abgeschlossen.

(3) Der Kaufvertrag kann insbesondere Regelungen enthalten über:

- Kaufpreis,
- Bauverpflichtung,
- Fristen für Baubeginn (binnen 2 Jahren nach Kaufvertragsabschluss) und Fertigstellung,
- Eigennutzung (10 Jahre),
- Veräußerungsbeschränkungen,
- Wiederkaufsrechte,
- Vertragsstrafen,
- Rückübertragungsrechte,
- Kosten und Steuern.

(4) Ein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages besteht nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die festgelegten Vertragsbedingungen nicht akzeptiert.

X. Ausschluss nach der Auslosung

Eine erfolgreiche Bewerbung kann nachträglich ausgeschlossen werden, wenn sich herausstellt, dass

1. wesentliche Angaben unrichtig waren,
2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Losverfahren nicht vorlagen,
3. wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden,
4. die Bewerberin oder der Bewerber die verbindlichen Vertragsbedingungen nicht akzeptiert oder
5. die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der gesetzten Frist vorlegt.

In diesem Fall rückt die nächste Person der Nachrückerliste nach.

XI. Gleichbehandlung

(1) Alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen mit gleicher Loschance am Verfahren teil.

(2) Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Bewerberinnen und Bewerber aufgrund nicht in der Ausschreibung festgelegter Kriterien ist ausgeschlossen.

(3) Nach Beginn des Losverfahrens dürfen die Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich nicht mehr verändert werden.

XII. Datenschutz

(1) Die Gemeinde verarbeitet die im Bewerbungsverfahren erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung und Dokumentation des Vergabeverfahrens.

(2) Die Verarbeitung erfolgt nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nicht, soweit hierfür keine rechtliche Grundlage oder Einwilligung besteht.

(4) Die Gemeinde veröffentlicht insbesondere nicht die Namen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber.

XIII. Transparenz und Dokumentation

(1) Das Vergabeverfahren ist vollständig zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- die öffentliche Ausschreibung,
- die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen,
- die eingegangenen Bewerbungen,
- die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen,
- die Liste der zugelassenen Bewerbungen,
- das Losverfahren,
- das Auslosungsprotokoll,
- die Reihenfolge der Nachrückerinnen und Nachrücker,
- die weitere Abwicklung der Grundstücksvergabe.

(3) Die wesentlichen Eckpunkte des Verfahrens werden von der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben.

XIV. Anfechtungen und Einwendungen

(1) Einwendungen gegen die Nichtzulassung zum Losverfahren sind innerhalb der von der Gemeinde in der Ausschreibung bestimmten Frist schriftlich oder in Textform bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Einwendungen gegen die Durchführung des Losverfahrens sind unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen.

(3) Die Gemeinde prüft begründete Einwendungen und entscheidet hierüber nach den gesetzlichen Vorschriften.

XV. Keine automatische Übertragbarkeit

Die Durchführung eines Losverfahrens nach dieser Richtlinie begründet keinen Anspruch darauf, dass auch bei zukünftigen Grundstücksvergaben der Gemeinde ein Losverfahren durchgeführt wird.

Für jedes neue Vergabeverfahren entscheidet das zuständige gemeindliche Gremium über das anzuwendende Vergabeverfahren.

Der Bewerber erkennt die in der Vergaberichtlinie festgelegten Voraussetzungen, Auswahl- und Vergabekriterien sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten als verbindliche Grundlage des Vergabeverfahrens an.

Er bestätigt ferner, dass die von ihm im Rahmen der Bewerbung gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass ihm bekannt ist, dass unrichtige Angaben zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren bzw. zur Aufhebung einer bereits erfolgten Vergabe führen können, soweit dies nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinie und den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Ort, Datum

Unterschrift(en)